

Es gilt das gesprochene Wort.



ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN VON KUR- UND ERHOLUNGSORTEN

Alexandra Schubert, Referat Tourismus und Kreativwirtschaft

23. Januar 2020



Niedersachsen. Klar.



Kein Verwaltungshandeln ohne Rechtsgrundlage

Überprüfungen sind geregelt in § 4 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)

Unterscheidung zwischen



Überprüfung gem. § 4 Abs. 1 KurortVO

Überprüfung gem. § 4 Abs. 2 KurortVO



Regelmäßige Überprüfung alle zehn Jahre.

Außerplanmäßige Überprüfung jederzeit.



Grundsätze der Überprüfung gemäß § 4 Abs. 1 KurortVO

- Eine Überprüfung der staatlichen Anerkennung findet in einem Abstand von zehn Jahren statt.
- Aber: Staatliche Anerkennungen sind nicht zeitlich befristet.
- Die Überprüfung dient der Feststellung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen, die zur Prädikatisierung geführt haben, auch weiterhin erfüllt werden.
- Alle Heilbäder, Kurorte und Erholungsorte werden „nur“ auf das ihnen verliehene Prädikat überprüft.
- Derzeit sind 111 Kur- und Erholungsorte mit insgesamt 116 Prädikaten staatlich anerkannt.
- Überprüfungsverfahren für Kurorte, die nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 KurortVO staatlich anerkannt sind (sogenannte hochprädikatisierte Orte), werden vom MW durchgeführt.



- Bei der Beurteilung über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen wird das MW durch den „Beirat für Kurorte“ unterstützt.
 - Die Mitglieder des Beirats beraten das MW aufgrund ihrer Kenntnisse in verschiedenen Fachbereichen und geben zum Ende des Verfahrens eine abschließende Einschätzung ab.
 - Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
 - Deutscher Wetterdienst
 - Industrie- und Handelskammer Niedersachsen
 - Institut für Balneologie und Medizinische Klimatologie der MH Hannover
 - Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 - Nds. Heilbäderverband e. V.
 - TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
 - Tourismusverband Niedersachsen e. V.
 - Den Vorsitz führt MW, Referatsleitung Tourismus und Kreativwirtschaft



- Die Durchführung der Überprüfungsverfahren von Erholungs- und Luftkurorten findet durch die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) gemäß Gebietszuständigkeit, ohne Einbindung des Beirats für Kurorte, statt.
- Die Durchführung der Überprüfungsverfahren von Nordseebädern findet durch MW in der Regel ohne Einbindung des Beirats statt.



Alleiniger Entscheidungsträger für **alle** Prädikate ist MW als Fachministerium.



- Anschreiben von MW ca. ein halbes Jahr vor der Stichtagsfrist (in der Regel das Datum des Anerkennungsbescheides).

Inhalte des Anschreibens:

- Zu überprüfendes Prädikat
- Rechtsgrundlage
- Kurze Beschreibung der Vorgehensweise: Erhebungsbogen, Ortsbegehung, Einbeziehung des Beirats für Kurorte
- Stichtag zur Einsendung des Erhebungsbogens und der notwendigen Unterlagen
- Fundstelle auf der Internetseite des MW zum Download des Erhebungsbogens
- Bekanntgabe der Gebühren



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Gemeinde xxxxx
Herrn Bürgermeister xxxxx
Anschrift
Anschrift



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Bearbeitet von Alexandra Schubert

E-Mail alexandra.schubert@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
23-41561/100/

Durchwahl 0511 120-
5537

Hannover
09.10.2019

Staatliche Anerkennung als xxxxx

hier: Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Sehr geehrte,

mit Bescheid vom xxxxx wurde der Gemeinde xxxx das Prädikat „staatlich anerkanntes xxxx“ verliehen. Im Rahmen der Qualitätssicherung wird die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 235), alle zehn Jahre nach Erteilung überprüft.

Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt anhand eines Erhebungsbogens sowie einer Ortsbegehung unter Mitwirkung des Beirats für Kurorte. Der „Erhebungsbogen zur Überprüfung von xxxx“ steht als Download unter dem Suchbegriff „Niedersachsen MW Kur- und Erholungsorte“ zur Verfügung. Senden Sie diesen bitte vollständig ausgefüllt und mit allen Anlagen versehen, bis zum xxxxx, an mich zurück. Gerne können Sie den Erhebungsbogen sowie alle notwendigen Unterlagen auch per E-Mail an mich senden.

Nach Bearbeitung der eingereichten Unterlagen werde ich mich zwecks Terminabsprache zur Ortsbegehung mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die Durchführung des Überprüfungsverfahrens ist gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Ziffer 50.2 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung und beträgt 2.500,- €.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage





- Nach Einreichung des Erhebungsbogens und der Unterlagen erfolgt die Bewertung mittels Prüfbogen.

Prüfbogen					
Soleheilbad / Moorheilbad					
Nummer Erhebungsbogen	Frage	Prüfung Erhebungsbogen		Ortsbegehung	
		Bewertung positiv (+) Bewertung negativ (-)	Bemerkung	Bewertung positiv (+) Bewertung negativ (-) nicht prüfrelevant (o)	Bemerkung
Teil B	Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen				
	Hygienische Voraussetzungen				
	1 Trinkwasserversorgung			o	
	2 Abwasserabführung und -reinigung			o	
	3 Abfallbeseitigung			o	
	4 Staubarme Müllabfuhr			o	
	5 Schwimmbadhygiene				
	6 Wasserqualität (Meeresstrände und Binnengewässer)			o	
	Kurortcharakter				
1.	Bauleitplanung / Beschreibung Ortsbild				
	a Aufgelockerte Bebauung				
	Ruhe- und Grünzonen, öffentlich zugänglich				
	b zugänglich				
	c <u>Abfrage nach:</u>				
	aa Industrieanlagen				
	bb Anlagen mit erheblicher Rauch-, Staub- und Lärmentwicklung				
	cc Betriebe mit Massentierhaltung			o	
	dd Biogasanlagen			o	
	Altlasten (Munitionsdepots, Verklappung)			o	





- Gegebenenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachfragen zu einzelnen Punkten.
- Nach der Theorie folgt die Praxis in Form einer Ortsbegehung.
- An der Ortsbegehung sollten für den Ort folgende Vertreter teilnehmen:
 - Gesetzlicher Vertreter der Gemeinde / Stadt (in der Regel Bürgermeister)
 - Verwaltungsmitarbeiter / benannte Ansprechpartner
 - Vertreter Kurbetrieb (Kurdirektor / Geschäftsführer Kurbetrieb o. ä.)
 - Vertreter aus den medizinisch-therapeutischen Bereichen
 - ggf. weitere am Verfahren beteiligte Personen
- Nach Abstimmung mit dem Beirat teilt MW den Ortsbesichtigungstermin unter Angabe der Gesamtdauer, des vorgesehenen Ablaufs und der Teilnehmer mit.



- Anforderung eines exakten Ablaufplans (Treffpunkt, Uhrzeiten, zu besichtigende Punkte, ...) anhand einer „Checkliste für die Ortsbegehung“.

Checkliste Ortsbegehung Mineralheilbad xxx	
Kurortcharakter	
1. Beschreibung des Ortsbildes / Eindruck vom Ort	
Aufgelockerte Bebauung	
Ruhe und Grünzonen, öffentlich zugänglich	
Ausschilderung touristischer/gesundheitlicher Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten	
Räumlichkeiten zur Mediennutzung/Internetzugang (Bücherei, Haus des Gastes)	
Ggf. negative Faktoren (Industrieanlagen, Windräder, Hochspannungsmasten, Betriebe mit Massentierhaltung,...)	

Kureinrichtungen / ortsspezifische Voraussetzungen	
Kurpark (Gestaltung, Veranstaltungen, besondere Merkmale)	
Heilquellen (davon mindestens eine):	
Kurmittelhaus oder vergleichbare Einrichtung: Wannenbäder Bewegungsbäder Inhalationskabinen Trinkkur	
Zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten: Massageanwendungen, Physiotherapie, Wärmeanwendungen,...	
Badeärzte	
Besondere Gesundheitsangebote (Ayurveda, Yoga, Salzgrotte, Gradierwerk)	



- Durchführung der Ortsbegehung gemäß Ablaufplan.
- Im Anschluss der Ortsbegehung erfolgt eine kurze Nachbesprechung aller Teilnehmer. Danach findet eine Abschlussbesprechung nur zwischen MW und Beirat statt.
- Das Protokoll der Ortsbegehung und der überarbeitete Prüfbogen werden an den Beirat versandt und eine Stellungnahme angefordert.
- Unter Einbeziehung der Stellungnahmen des Beirats trifft MW eine abschließende Entscheidung und teilt diese dem Beirat mit.
- Der Bescheid wird erstellt und an den Ort verschickt.



Inhalte des Bescheides:

- Prädikatsbezeichnung
- Datum des letzten Anerkennungsbescheides
- Rechtsgrundlage
- Ergebnis der Prüfung
- Gegebenenfalls Auflagen
- Qualitätssicherung
- Kostenentscheidung / Höhe der Gebühr
- Rechtsbehelfsbelehrung

Staatliche Anerkennung als xxx hier: Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Sehr geehrte,

der xxxxx wurde mit Bescheid vom xxxx das Prädikat „staatlich anerkanntes xxx“ verliehen. Im Rahmen der Qualitätssicherung waren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert am 30.06.2017 (Nds. GVBl. S. 235), die staatlichen Anerkennungen beider Prädikate mit Stichtag xxxx zu überprüfen.

Die Überprüfung unter Mitwirkung des Beirats für Kurorte ist abgeschlossen und ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass xxxx weiterhin alle Voraussetzungen für das Prädikat xxxx erfüllt.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 KurortVO die Überprüfung im Abstand von zehn Jahren wiederholt wird. Maßgeblich ist das Datum dieses Schreibens. Eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt ist gemäß § 4 Abs. 2 KurortVO möglich, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist. Veränderungen, die den Kurortstatus betreffen, haben Sie deshalb unverzüglich hier anzuzeigen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat xxxx zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit der lfd. Nr. 50.2.1.3 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 in der zurzeit gültigen Fassung.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 2.500,- € (in Worten: Zweitausendfünfhundert Euro) festgesetzt.

Den Betrag i. H. v. 2.500,- € bitte ich bis spätestens xxxx unter Angabe des Kassenzzeichens 8001000xxx auf nachstehendes Konto bei der Nord/LB zu überweisen.

IBAN: DE 94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht xxxx, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

May-Britt Pürschel





- Grundsätzlich Verfahren analog zu den hochprädikatisierten Orten:
 - Anschreiben durch das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) ca. ½ Jahr vor dem Stichtag.
 - Prüfung der eingereichten Unterlagen und des Erhebungsbogens durch das ArL.
 - Bewertung mittels Prüfbogen und ggf. Nachfassen.
 - Durchführung einer Ortsbegehung.



- Unterschied:
 - Keine Einbindung des Beirats für Kurorte.
 - Nach der Ortsbegehung wird der Prüfbogen zusammen mit dem Protokoll der Ortsbegehung sowie einer abschließenden Einschätzung (Ergebnisvermerk) an das MW gegeben.
 - MW trifft auf dieser Basis eine Entscheidung oder nimmt bei Rückfragen Kontakt zum ArL auf.
 - Mitteilung des Prüfergebnisses an das ArL.
 - Die Erteilung des Bescheides erfolgt durch MW.



Beispiel eines Bescheides von MW, nach Prüfung durch das ArL

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

Anschrift

Bearbeitet von Alexandra Schubert

E-Mail
alexandra.schubert@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0511 120- 5537	Hannover 09.01.2020
	23.ArL-41561/0300/		

Staatliche Anerkennung als Erholungsort
hier: Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Sehr geehrte,

mit Bescheid vom xxxx wurde der Gemeinde xxxx die Erlaubnis erteilt, das Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu führen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (Nds. GVBl. S.235), wird die Anerkennung zehn Jahre nach Erteilung überprüft.

Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Oldenburg durchgeführt. Aufgrund der mir vorliegenden Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass weiterhin alle Voraussetzungen für das Prädikat Erholungsort erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 KurortVO die Überprüfung im Abstand von zehn Jahren wiederholt wird. Maßgeblich ist das Datum dieses Schreibens. Eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt ist gemäß § 4 Abs. 2 KurortVO möglich, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde xxxx zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit der lfd. Nr. 50.2.2 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 in der zurzeit gültigen Fassung.

Es wird eine Gebühr in Höhe von **1.000,- €** (in Worten: Eintausend Euro) festgesetzt.

Den Betrag i. H. v. **1.000,- €** bitte ich bis spätestens xxxx unter Angabe des Kassenzzeichens **8001000xxxx** auf nachstehendes Konto bei der Nord/LB zu überweisen.

IBAN: DE 94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht xxxx Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

May-Britt Pürschel





Für jedes Prädikat gilt:

- In allen Fragen zu den Überprüfungen stehen MW und die ÄrL gerne zur Verfügung.
- Beratungen durch MW und ÄrL sind generell kostenlos.
- Keine Antragstellung zur Überprüfung notwendig.
- Abrechnung aller Verfahren nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) Ziffer 50 ff.
- Alle Informationen auf der Internetseite des MW (Google-Suche: Niedersachsen MW Kur- und Erholungsorte) jederzeit abrufbar.



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Niedersachsen. Klar.